

129. Welchen Einfluß hat es, wenn die Beweisaufnahme über einen richterlichen Ortsaugenschein an einem erheblichen Mangel leidet und es sich um deren Verlesung in der Hauptverhandlung fragt?  
 §§. 223, 224, 248 St. P. O.

II. Straffenat. Urtr. v. 9. März 1880 g. B. Rep. 415/80.

I. Schwurgericht Guben.

Aus den Gründen:

„Gegen den von der Staatsanwaltschaft erhobenen Antrag auf Verlesung des Augenscheinsprotokolles des Amtsgerichtes Crossen vom 14. Januar 1880 hatte der Verteidiger um deswillen protestiert, weil der Angeklagte nicht in gehöriger Weise von dem zur Einnahme des Augenscheins . . . bestimmten Termine benachrichtigt worden sei.

Dieser Protest war thatsächlich berechtigt, indem das Amtsgericht Crossen jenen Termin in der Wohnung des Angeklagten zur Bentnitzer Neumühle anberaunt hatte, während der Termin vom Gerichte an einem anderen Orte, nämlich in der Colonie Neumühle und in der Wohnung des Fürstlich hohenzollerischen Försters B. abgehalten worden ist.

Der §. 224 St. P. O. erklärt die Vorschrift des §. 223 St. P. O. als maßgebend, wenn, wie vorliegend, ein richterlicher Augenschein zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einzunehmen ist; mithin war das Amtsgericht Crossen verpflichtet, von dem Augenscheinstermine den Angeklagten vorher zu benachrichtigen, insoweit nicht Gefahr im Verzuge dies unthunlich machte.

Von dieser Ausnahme ist hier keine Rede und jener Vorschrift war dadurch nicht genügt, daß dem Angeklagten eine Benachrichtigung zugestellt wurde, welche einen anderen Ort des Termines bezeichnete, als jenen, wo der Termin abgehalten worden ist.

Wenn der §. 248 St. P. O. gestattet, die Protokolle über die Ein-

nahme des richterlichen Augenscheines zu verlesen, so kann dies nur auf Akte bezogen werden, welche in allen wesentlichen Punkten dem Gesetze entsprechen. Die dem Angeklagten durch die Benachrichtigung zu gewöhnliche Möglichkeit, der Einnahme des Augenscheines anzuwohnen, ist für den Entlastungsbeweis wichtig, da sie den Angeklagten in den Stand setzt, die für ihn erheblichen Punkte an Ort und Stelle zu bezeichnen. Diese Möglichkeit aber war dem Angeklagten durch die oben geschilderte Art der Benachrichtigung entzogen, wie er denn auch bei dem Augenscheinstermine nicht anwesend war.

Nachdem der Verteidiger gegen die Verlesung des Augenscheinprotokollens unter Bemängelung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens protestiert hatte, war das Schwurgericht verpflichtet, die gerügten Mängel zu prüfen, und mußte von der Verlesung Abstand nehmen, wenn sich diese Mängel herausstellten. Trachtete das erkennende Gericht unter solchen Umständen die betreffende Beweisverhandlung als zur Aufklärung der Sache erforderlich, so mußte unter Aussetzung der Hauptverhandlung jener Akt in korrekter Weise wiederholt werden.

Im Widerspruche mit den oben entwickelten Principien hat das Schwurgericht die Verlesung der an einem wesentlichen Mangel leidenden Verhandlung über die richterliche Einnahme des Augenscheines beschlossen und vollzogen, damit aber die Rechtsnormen über das Verfahren in §§. 223, 224, 248 St. P. O. verletzt.

Der — mindestens mögliche — ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Gesetzesverletzung und dem Spruche der Geschworenen, resp. dem angefochtenen Urteile, ergibt sich aus der Bedeutung der Ergebnisse des richterlichen Augenscheines für die Beweisfrage, so daß zufolge §§. 375, 376 St. P. O. diese Gesetzesverletzung der Revision Eingang verschaffen mußte.“